

Anfänger seine Arbeit, zeigen aber auch dem Fortgeschrittenen deutlich die Entwicklung der englischen Urkundenschrift. In der Bibliographie vermißt man bei den Beschreibstoffen Leo Santifallers Abhandlung zu diesem Thema. Als Einführung und zur knappen Orientierung ist das Buch sehr zu empfehlen.
H. E. M.

W. Schlesinger, Kaisertum und Reichsteilung (Forschungen zu Staat und Verfassung: Festgabe für Fritz Hartung 1958) S. 9—51, weist nach, daß es von der *Divisio imperii* Karls des Großen zwei Fassungen gegeben habe, die eine mit dem ungewöhnlichen Titel Karls als *pius felix victor ac triumphator semper augustus*, der als aus dem *Constitutum Constantini* übernommen nachgewiesen werden kann. Diese Fassung, in der der Kaiser gleichsam zu einem *Novus Constantinus* gemacht werde und die zeige, daß die angestrebte *Renovatio* dem alten christlichen Römerreich gegolten habe, sei dem Papst zur Unterschrift übersandt worden. Daneben kann der Vf. aus der handschriftlichen Überlieferung eine nur in Bruchstücken erhaltene andere Fassung nachweisen, die den gewohnten kanzleimäßigen Kaisertitel und die fränkische Konzeption der Kaiseridee enthielt und die den kaiserlichen *missi* zur Eidesleistung der Untertanen mitgegeben worden sei; vgl. zu dem Problem auch H. Beumann, HZ. 185 (1958) 540—549.
K. R.

Das Ziegenfelder Salbuch von 1456, hg. von Karl August Eckhardt (Germanenrechte Neue Folge, Deutschrechtl. Archiv Heft 6) Göttingen 1957, Musterschmidt-Verlag, 48 S. — Den an verschiedenen Stellen bisher veröffentlichten hessischen Salbüchern fügt Eckhardt dasjenige des landgräfllich hessischen Amtes Ziegenberg hinzu. Es enthält die Aufzeichnung der landgräflichen Rechte in 5 Dörfern und 3 Wüstungen zwischen Witzenhausen und Hann-Münden. In den meisten Orten hatte der Landgraf „gerichte, gebod, verbod und auch dienste“. Den Hauptinhalt macht das Verzeichnis der unterschiedlichen Abgaben aus, die von den einzelnen Äckern und Höfen zu entrichten waren. Der sorgfältigen Edition ist eine hochdeutsche Übersetzung beigegeben.
H. Krause

Oberösterreichische Weistümer, III. Teil (= Österreichische Weistümer sammelt v. d. Akad. d. Wiss. 14) im Auftrage der Akad. d. Wiss. und des oberösterreichischen Landesarchivs nach Vorarbeiten von R. Büttner hg. v. H. Eberstaller, F. Eheim, H. Feigl und O. Hageneder, Graz/Köln 1958, Kommission Böhlau, XII u. 583 S. — Die Herausgeber haben ihr Versprechen, das Werk fortzusetzen, wahrgemacht und innerhalb von zwei Jahren einen weiteren Band der oberösterreichischen Weistümer folgen lassen (vgl. DA. 13, 256 f.). Der Band enthält die Texte des Hausruckviertels und des Mondseelandes, wobei einige hierhergehörende Texte bereits von Ignaz Nösslböck im ersten Bande gedruckt worden waren, so daß sie hier nicht wiederholt wurden. Auch im Hausruckviertel stammen die Taidinge überwiegend aus der Neuzeit; wir weisen aber auf das Kloster Mondsee hin, wo die älteste Aufzeichnung der Klosterrechte bereits um 1300 angefertigt wurde (S. 522).

H. E. M.

T. F. T. Plucknett, Early English Legal Literature (Cambridge Studies in English Legal History) Cambridge 1958, Cambridge University Press, 120 S. — In dem Buch ist ein Zyklus von Vorlesungen zusammengefaßt, die P. anläßlich des 100. Geburtstages von F. W. Maitland (1850—1906) an der Uni-